

**„Verlängerung der Stäblistraße“
Planfeststellungsverfahren**

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11531

Anlagen:

1. Presseerklärung Regierung von Oberbayern vom 07.03.2013
2. Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 07.03.2013

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.03.2013
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass der Vorlage:

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 05.05.2009 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01932) wurde für die erstmalige Herstellung der Stäblistraße zwischen A 95 und Forstenrieder Allee die Bedarfs- und Konzeptgenehmigung erteilt sowie das Baureferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Planfeststellungsunterlagen bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Mit Schreiben vom 28.09.2009 beantragte das Baureferat bei der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde für die Verlängerung der Stäblistraße im Zuge der Staatsstraße 2344 die Durchführung eines straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach dem BayStrWG.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 02.11.2009 bis 01.12.2009 bei der Landeshauptstadt München nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Regierung gab Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme. Einwendungen gegen den Plan konnten bei der Landeshauptstadt München oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 15.12.2009 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es gingen mehr als 2.800 Einwendungen gegen die Planung ein. Hinsichtlich der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Landeshauptstadt München gegenüber der Regierung von Oberbayern.

Die Einwendungen befassten sich maßgeblich mit Fragestellungen zu nachfolgenden Themenkomplexen:

- Lärm
- Luftschadstoffe
- Verkehr
- Inanspruchnahme privater Grundstücke
- Natur und Umwelt
- Ortsbild
- Straßenbau
- Verfahrensfragen

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden unter Leitung der Regierung von Oberbayern als Anhörungsbehörde im Planfeststellungsverfahren an insgesamt 16 Veranstaltungstagen zwischen 17.09. und 30.10.2012 im Bürgersaal Fürstenried in München erörtert. Anschließend hat sich die Regierung von Oberbayern mit den Ergebnissen der Erörterung befasst und auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die fachplanerische Abwägung durchgeführt.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 07.03.2013 den Antrag der Landeshauptstadt München vom 28.09.2009 auf Planfeststellung abgelehnt. Die Presseerklärung sowie der ablehnende Bescheid der Regierung von Oberbayern liegen als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

Die unmittelbare Befassung der Vollversammlung ist wegen der Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln zwingend erforderlich. Gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern kann ausschließlich innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden; eine zeitgerechte Behandlung im Fachausschuss war nicht möglich.

2. Rechtliche Bewertung durch die Regierung von Oberbayern:

Die Regierung von Oberbayern begründet die Ablehnung in ihrem Bescheid vom 07.03.2013 damit, dass das Vorhaben zwar zulässige Planungsziele verfolgt, diese aber in der fachplanerischen Abwägung nicht das Gewicht haben, die gegen das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

2.1. Verkehrsplanerische Ablehnungsgründe / Trennungsgebot des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):

Die Ausführungen der Regierung von Oberbayern hinsichtlich der Planungsziele stellen nicht in Frage, dass durch die Planung eine Fahrzeitverkürzung zwischen der A 95 und B 11 realisiert und die staugefährdete Kreuzung der Liesl-Karlstadt-Straße / Herterichstraße mit der Forstenrieder Straße beim „Alten Wirt“ entlastet werden könnte. Zudem wäre mit dem Projekt eine spürbare Verbesserung der Lärmbelastung im Bereich der Liesl-Karlstadt-Straße sowie der Forstenrieder Allee zwischen dem „Alten Wirt“ und der Schule verbunden.

Den zu realisierenden Entlastungseffekten stünden jedoch nach Auffassung der Regierung von Oberbayern massive Mehrbelastungen an anderer Stelle, insbesondere im Neubauabschnitt der Stäblistraße gegenüber. Wörtlich führt die Regierung von Oberbayern in ihrer Pressemitteilung vom 07.03.2013 zusammenfassend Folgendes aus:

„Der Plan der Landeshauptstadt München zur Verlängerung der Stäblistraße von der Forstenrieder Allee zur Bundesautobahn A 95 im Zuge der Staatsstraße 2344 ist auf Basis der eingereichten Unterlagen nicht genehmigungsfähig. Die Vorteile des Projekts wie die Entlastung der Liesl-Karlstadt-Straße, der stark belasteten Kreuzung beim „Alten Wirt“ und des denkmalgeschützten Ensembles Forstenried vom Verkehr, überwiegen nicht die Nachteile der Planung. Diese liegen insbesondere in der Lärmbelastung der Anwohner sowohl im Neubauabschnitt als auch im nachgeordneten Straßennetz. Im Ergebnis würden durch die Maßnahme mehr Menschen mit Verkehrslärm belastet als entlastet. Durch die geplante Straßentrasse in einem bestehenden Wohngebiet kann das im Immissionsschutzrecht verankerte „Gebot zur Trennung unverträglicher Nutzungen“, das auch hier zwischen Hauptverkehrsstraße und Wohnen zu beachten ist, nicht eingehalten werden.“

Im Einzelnen führt die Regierung von Oberbayern auf Seite 15 des ablehnenden Bescheides Folgendes aus:

„Zu berücksichtigen ist aber, dass das Vorhaben nach der Verkehrsuntersuchung der Landeshauptstadt München massiv zusätzlichen Verkehr nach Forstenried anziehen würde. Im Prognosejahr 2025 würden gegenüber dem Prognosenullfall durch die Maßnahme allein ca. 9.500 Kfz/24h zusätzlich auf der verlegten Stäblistraße zwischen der AS Forstenried und der Einmündung Scheidegger Straße und ca. 4.000 Kfz/24h zusätzlich in der Forstenrieder Allee nördlich der Stäblistraße erwartet.“

Insgesamt würden durch die Realisierung der Maßnahme die Wohngebiete in Forstenried und entlang des Straßenzugs Stäblistraße / Lochhamer Straße / Siemensallee mit erheblich mehr Verkehr belastet als ohne die Verlängerung der Stäblistraße.“

Nach Meinung der Regierung von Oberbayern sei die Trassenwahl daher im Ergebnis mit dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG nicht vereinbar. Der Trennungsgrundsatz wäre zwar im Einzelfall durch Belange von hohem Gewicht überwindbar; derartige Belange seien nach Ansicht der Regierung von Oberbayern jedoch nicht erkennbar. Die Verkehrsverflüssigung habe nicht das Gewicht, die Neubelastung eines nach § 50 BImSchG schutzwürdigen Wohngebiets zu rechtfertigen. Die Lärmentlastungen im Bereich der Liesl-Karlstadt-Straße und der Forstenrieder Allee sowie auf der Herterichstraße würden durch die Mehrbelastungen an anderen Stellen mehr als aufgewogen und könnten daher nicht als Belang von hohem Gewicht eine Überwindung des § 50 BImSchG rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren den Straßenzug Siemensallee, Lochhamer Straße und Stäblistraße wegen seiner Bedeutung hinsichtlich der Lage innerhalb des überörtlichen Verkehrsnetzes sowie der vermittelten räumlichen Verkehrsbeziehungen zur Staatsstraße aufgestuft hat. Auf diesen Aspekt ist die Regierung von Oberbayern nicht eingegangen.

2.2. Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung:

Die Bewertung der verkehrsplanerischen Ablehnungsgründe im Bescheid der Regierung von Oberbayern liegt in der fachlichen Zuständigkeit des Referates für Stadtplanung und Bauordnung. Dies gilt insbesondere für die von der Regierung von Oberbayern kritisierte Trassierung der Neubaustrecke im Verkehrsentwicklungsplan. Vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde daher eine entsprechende Stellungnahme erbeten, die mit Datum vom 12.03.2013 dem Baureferat übermittelt wurde. Die Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung wird nachfolgend in vollem Umfang wiedergegeben:

„Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht nach Prüfung des Ablehnungsbescheids im Hinblick auf die verkehrsplanerischen sowie städtebaulichen Belange die Erfolgchancen der Einlegung von Rechtsmitteln als eher gering an. Der Bescheid ist hinsichtlich dieser Aspekte gut nachvollziehbar und erscheint rechtlich schlüssig. Die Durchsetzung einer im Weiteren unveränderten Planung des Projektes im Wege einer Klage gegen den ablehnenden Bescheid ist aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung daher fraglich.

Folgende Gesichtspunkte sind aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wichtig:

- *Die Regierung von Oberbayern (ROB) hat richtigerweise die Verkehrsuntersuchung der Landeshauptstadt München nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr explizit darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung „nachvollziehbar“ und „ausreichend valide“ sind. Im Erörterungstermin wurden zudem nach Ansicht der ROB „gut nachvollziehbare Angaben zur Methodik des multimodalen Gesamtverkehrsmodells München gemacht“. Daher kommt die ROB zu dem Ergebnis, dass „insgesamt die Verkehrsuntersuchung der Landeshauptstadt – unter Berücksichtigung der Problematik des Lkw-Anteils und der in den Unterlagen fehlenden Darstellung des Bereichs westlich der BAB A 95 – als Basis der Untersuchungen zu den Lärmauswirkungen geeignet ist“.*

Im Hinblick auf die verkehrlichen Auswirkungen westlich der BAB A 95 führt die ROB ergänzend aus, dass hierzu „im Rahmen des Erörterungstermins nachvollziehbare Aussagen gemacht“ wurden.

Die Bedenken der ROB hinsichtlich der Ermittlung des maßgeblichen Schwerverkehrs-Anteils am Gesamtverkehr wird vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung nicht geteilt. Nach Auffassung der ROB ist bereits ab 2,8 t und nicht erst ab 3,5 t eine gesonderte Ermittlung des Anteils der Lieferfahrzeuge notwendig. Diese Rechtsfrage wird vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung anders beurteilt. Allerdings kann festgestellt werden, dass sich die ROB im Bescheid mit der Problematik durchaus differenziert auseinandergesetzt hat. Dieses Vorhaben ist jedoch aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung nicht gut geeignet, diese durchaus strittige Problematik, die bundesweit auch unterschiedlich betrachtet wird, grundsätzlich zu klären, da die ROB letztlich die Frage nicht abschließend entschieden hat und somit die Ablehnung auf dieser Frage nicht alleine begründet ist. Vielmehr sollte diese Frage zunächst auf Ebene des Deutschen Städtetages diskutiert werden, um eine bundeseinheitliche Auslegung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen zu erreichen.

- *Maßgeblich für die Ablehnung des Planfeststellungsantrags ist nach Auffassung der ROB die Auswirkungen der Planung auf den Immissionsschutz. Hierzu führt die ROB Folgendes aus: „Das beantragte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes nicht vereinbar. Darüber hinaus ist auch die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Luftreinhaltung mangels geeigneter Planunterlagen nicht prüfbar. Die Planung kann letztlich nicht sicherstellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche verbleiben. Insbesondere kann das Trennungsgebot des § 50 BImSchG durch die Planung nicht eingehalten werden und die für die Planung sprechenden Belange haben nicht das Gewicht, die Nichteinhaltung des Trennungsgebots zu rechtfertigen. Die Verlängerung der Stäblistraße führt bei korrekt gewerteter Lärmbilanzierung zu einer Mehrbelastung der Anwohner sowohl der Neubaustrecke als auch des nachgeordneten Straßennetzes, die das Maß der Entlastungswirkung in der Liesl-Karlstadt-Straße, der Forstenrieder Allee im Bereich des Ensembles Forstenried und von Teilen der Herterichstraße überwiegt. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Belange des Lärmschutzes insgesamt nachteilig.“*

Die ROB teilt dabei die Gewichtung der Landeshauptstadt München der Schutzfälle im Bezug auf Lärm-Entlastung und Lärm-Mehrbelastung nicht, nach der sich die Höhe der Entlastungen und die Mehrbelastungen in etwa ausgleichen. Vielmehr ist die ROB der Ansicht, dass selbst „bei einer hohen Gewichtung der Entlastungen in der Liesl-Karlstadt-Straße insgesamt die Lärmbilanz nicht nur neutral, sondern zu Ungunsten des Vorhabens ausfallen muss“.

Die Ausführungen sollten vom Lärmgutachter fachlich beurteilt werden. Problematisch erscheinen die Ausführungen zur Betrachtung und insbesondere Bewertung der mittelbar betroffenen Anwohner des nachgeordneten Straßennetzes.

- *Ein Antrag auf Prüfung, ob ein erneuter Planfeststellungsantrag mit neuen, die Kritikpunkte der ROB berücksichtigenden Unterlagen gestellt werden soll, erscheint aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ohne Einlegung von Rechtsmitteln aus folgendem Grund nicht für zielführend:*

Bereits seit Jahren läuft im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission ein Vorbescheidsverfahren für ein Bauvorhaben auf dem Grundstück Bauweberstr., Fl.Nr. 604/100, Gemarkung Forstenried, das bislang mit Hinweis auf die Veränderungssperren (zunächst nach BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanverfahrens, dann nach BayStrWG auf der Grundlage des laufenden Planfeststellungsverfahrens) zurückgestellt worden ist. Dagegen wurde Klage beim Verwaltungsgericht München eingelegt. Eine Entscheidung steht hier noch aus. Sofern das laufende Planfeststellungsverfahren daher beendet wird, liegt auch keine Veränderungssperre mehr vor, auf deren Grundlage der Vorbescheidsantrag zurückgestellt werden könnte. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission müsste dann den Vorbescheid erteilen. Dabei handelt es sich jedoch um ein für die Verlängerung der Stäblistraße durchaus wichtiges Grundstück, so dass hier eine weitere Erschwernis für ein erfolgreiches Verfahren vorliegen würde. Auf diesen Umstand sollte der Stadtrat hingewiesen werden.

Die Prüfung eines neues Verfahrens läuft daher aufgrund des beantragten Vorbescheids praktisch ins Leere, soweit nicht ein erhebliches Entschädigungsrisiko in Kauf genommen werden soll. Eine Fortwirkung der Veränderungssperre könnte nur durch die Einlegung einer Klage gegen den vorliegenden ablehnenden Bescheid erreicht werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung kann mangels Zuständigkeit für die Beurteilung des Lärmschutzproblematik nicht abschließend beurteilen, ob eine Klage gegen den Bescheid – auch unter Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen – Aussicht auf Erfolg haben kann. Die Argumentationskette der ROB erscheint nachvollziehbar.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung spricht sich daher im Hinblick auf die Belange der Stadt- und Verkehrsplanung dafür aus, sich vom Stadtrat beauftragen zu lassen, alternative bestandsorientierte Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsproblematik in diesem Bereich zusammen mit dem Baureferat und Kreisverwaltungsreferat zu prüfen. Ein entsprechender Prüfauftrag erfolgte auch bereits im Stadtratsbeschluss vom 15.12.2004.

Konkret wird folgender Antrag vorgeschlagen:

„Die Verwaltung bleibt beauftragt, verkehrslenkende und verkehrssteuernde Maßnahmen zur Verkehrsentslastung des Ortskerns Forstenried zu prüfen und Chancen zur Verringerung des Individualverkehrs im Rahmen der Entwicklung eines betrieblichen Verkehrs- und Mobilitätsmanagements zu nutzen.“

2.3. Lärmschutzkonzept, Luftschadstoffe und private Belange:

Nachrangig zu den verkehrsplanerischen Ablehnungsgründen geht die Regierung von Oberbayern noch auf das Lärmschutzkonzept, die Bewertung der Luftschadstoffe sowie weitere private Belange ein.

Zur Auffassung der Regierung von Oberbayern, das Lärmschutzkonzept sehe Lärmschutzwände in einer zu geringen Höhe vor, ist folgende Stellungnahme veranlasst:

Die Planung verfolgte Lärmschutzwände in einer Höhe von 3 m – 4 m in Kombination mit passiven Lärmschutzmaßnahmen. Für die Einhaltung aller gesetzlichen Grenzwerte wäre der Bau von Lärmschutzwänden in einer Höhe von 6,5 m – 11 m erforderlich gewesen; solche Lärmschutzwände sind teilweise technisch jedoch nicht realisierbar, was von der Regierung von Oberbayern auch nicht angezweifelt wurde.

Die Höhe der Lärmschutzwände ist im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse gutachterlich ermittelt worden. Die hierzu angewandte Methodik wurde durch die Regierung von Oberbayern nicht beanstandet; sie folgte im übrigen der vom Bundesverwaltungsgericht hierzu entwickelten Vorgehensweise.

Im Lärmschutzkonzept der Landeshauptstadt fanden neben der Kosten-Nutzen-Analyse weitere Aspekte Berücksichtigung. Die städtebauliche und gestalterische Wirkung der Lärmschutzwände wurde dabei ebenso erwogen wie die für manche Grundstücke gegebene Verschattung.

Diese Erwägungen wurden von der Planfeststellungsbehörde als an sich zulässig bezeichnet. Im Rahmen ihrer fachplanerischen Abwägung hat die Regierung von Oberbayern jedoch den Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Verschattung nicht die Gewichtung gegeben, höhere baubare Lärmschutzwände auszuschließen. Sie kam zu dem Schluss, größere Wandhöhen seien entgegen dem Lärmgutachten der Landeshauptstadt München nicht unverhältnismäßig.

Zur Feststellung der Regierung von Oberbayern, dass die vorliegende Untersuchung der Luftschadstoffe nicht den Anforderungen der 39. BImSchV entspräche, ist folgende Klarstellung geboten. Die 39. BImSchV wurde erst während des laufenden Planfeststellungsverfahrens eingeführt. Die gutachterliche Stellungnahme wurde entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen 22. BImSchV erstellt. Eine Aktualisierung des Gutachtens während des Verfahrens war nicht möglich, da das zu Grunde zu legende Berechnungsverfahren noch nicht eingeführt war. Die Einführung des neuen Berechnungsverfahrens („RLuS 2012“) erfolgte erst kürzlich mit dem „Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2012“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 03.01.2013.

Die vorstehenden Aspekte hatten letztlich jedoch keine Auswirkung auf das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens, da die Planung bereits grundsätzlich am „Trennungsgebot“ des § 50 BImSchG scheiterte.

3. Weiteres Vorgehen:

Eine Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Regierung von Oberbayern erscheint mangels Aussicht auf Erfolg nicht zielführend. Die Begründung der Regierung von Oberbayern, dass die Neubautrasse massiv zusätzliche Verkehre nach Forstenried anziehen würde und mit dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG nicht vereinbar sei, erweist sich nach den Ausführungen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung als nicht widerlegbar.

In der Kürze der Zeit konnte lediglich eine cursorische Prüfung zu den Erfolgsaussichten einer Klage gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern erfolgen. Für das weitere Vorgehen über diese Frage hinaus ist jedoch eine vertiefte Prüfung erforderlich. Im Rahmen dieser Prüfung werden auch die Vorschläge des Referates für Stadtplanung und Bauordnung mit einbezogen. Über das Ergebnis dieser vertieften Prüfung wird dem Stadtrat berichtet. In dieser Vorlage werden auch die noch offenen und zwischenzeitlich eingegangenen Stadtratsanträge und Bürgerversammlungsempfehlungen behandelt.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse gemäß der Satzung für die Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln hat jedoch Abdrucke der Vorlage zur Information erhalten.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Beschlussvorlage gemäß Ziffer 2.7.2 der AGAM konnte aufgrund des kurzfristig eingegangenen Bescheides nicht erfolgen.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch aufgrund der Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln erforderlich; gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern kann ausschließlich innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nallinger, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Renner, ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Gegen den ablehnenden Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 07.03.2013 werden mangels Aussicht auf Erfolg keine Rechtsmittel eingelegt.
2. Das Baureferat wird beauftragt, den Bescheid der Regierung von Oberbayern vertieft zu prüfen und dem Stadtrat einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister / -in

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. - III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3 x)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19
An das Direktorium - HA II / V
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An die Stadtwerke München GmbH
An das Baureferat - G, H, J, T, V, MSE
An das Baureferat - VR, T1, T/Vz., T1/S-RV, T1/CS-West
An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück zum Baureferat - T
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.